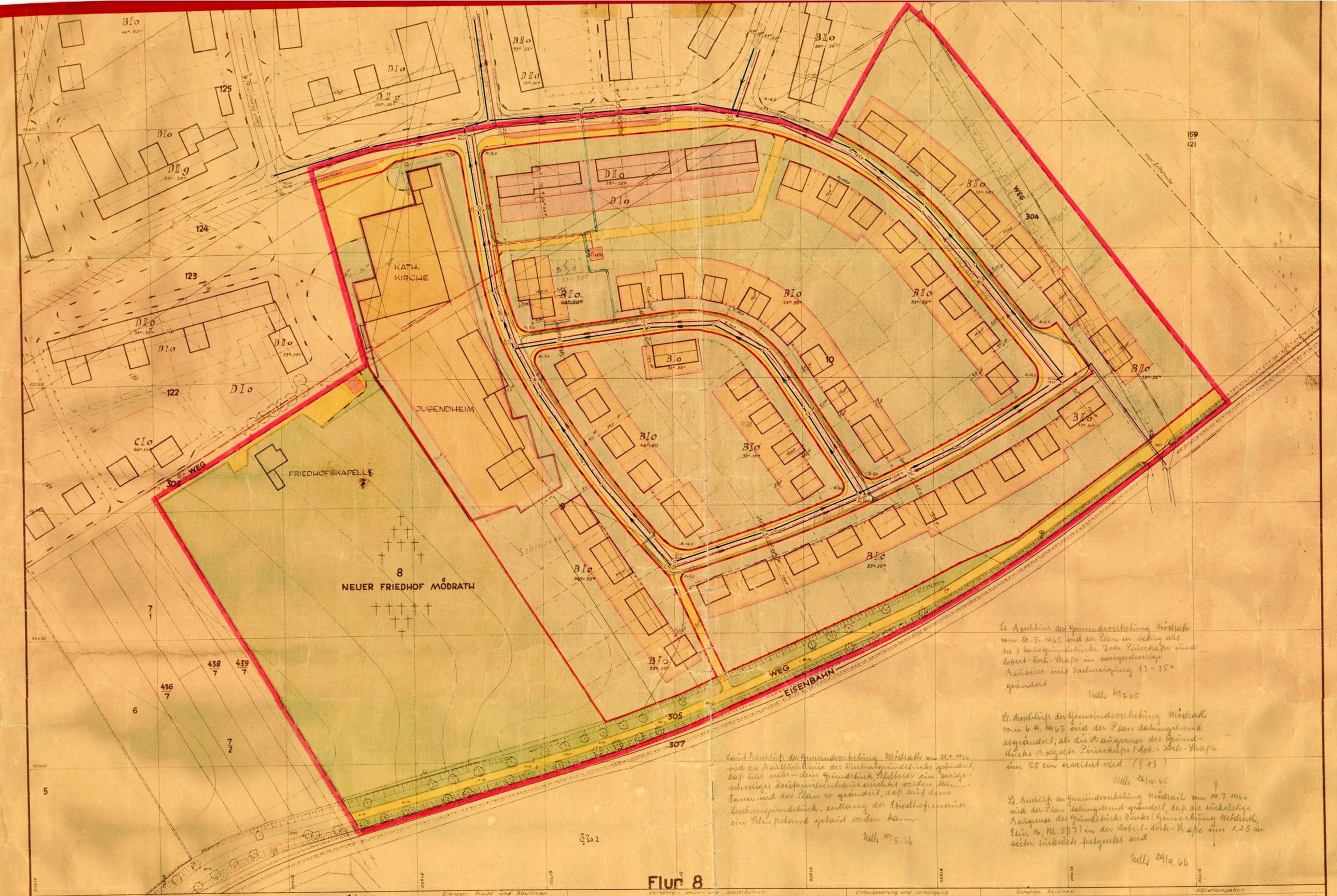

1. Ausfertigung

GEMEINDE MÖDRATH

DURCHFÜHRUNGSPLAN NR. 2

A-B-C-D

GEMARKUNG KERPEN FLUR 6,7 UND 8

MASSTAB 1:500

Grenzen, Flucht und Baulinien

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Grenze des Durchführungsplanes
- Vorgeschlagene Neuparzellierung
- Fluchtlinie
- Baulinie

Verkehrs-, Grün- und Bauflächen

- Öffentliche Flächen: Bürgersteig, Fahrbahn, Parkflächen, Grün und Freiflächen
- Privatweg
- private Grün und Freiflächen
- geplante Bebauung

- Io — Eingeschossige Bebauung, offen — Die Flächenausnutzung
- IIo — Zweigeschossige Bebauung, offen — Die Flächenausnutzung
- B — Wohngebiet
- D — Geschäftsgebiet
- Grenze der Baublöcke untereinander

Entwässerung und Versorgung

- Schmutzwasserkanal
- Regenwasserkanal
- Wasserleitung
- Elt Kabel Hochspannung, Niederspannung, Beleuchtung

Sonstige Zeichen

- Kantenstein
- Staketenzaun oder Mauer mit Hecke
- Böschungen an Straßen, Gräben und Bunkersperrn

Höhenangaben

Die Höhen sind bezogen auf den Höhenbolzen der Bundesbahn am Bahnhof Kerpen. Diese Höhe beträgt 86,35 m über NN.

× 65,10 vorh. Geländehöhe
65,10 pegl. Straßenhöhe

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig ist.

Siegburg, den 12.10.1959

öffentl. best. Verm. Ing.

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Köln, den 14.April 1959

öffentl. best. Verm. Ing.

Der Planungsbeauftragte

Architekt BDA, Landschaftsarchitekt BDGA
Städteplaner

Dieser Plan ist gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.10.1952 (BGBl NW S.75) durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 1.4.1958 aufgestellt.

Mödrath, den 2.6.1958

Bürgermeister — Amtsdirektor i.V. — Ratsmitglied

Dieser Plan hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.10.1952 (BGBl NW S.75) in der Zeit vom 2.5.1958 bis 30.5.1958 öffentlich ausgelegen.

Mödrath, den 2.6.1958

Amtsdirektor i.V.

Dieser Plan ist gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.10.1952 (BGBl NW S.75) mit Verfügung vom 19.1.58 Az. 32-10-20-1-11-Kerpen genehmigt worden.

Köln, den 19.Sept. 1958

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

Dieser Plan ist gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.10.1952 durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 10.11.1958 förmlich festgestellt worden.

Mödrath, den 5.12.1958

Bürgermeister — Amtsdirektor — Ratsmitglied

Laut Beschluß der Gemeindevertretung Mödrath vom 20.5.1965 wird der Plan in Bezug auf die 3 Baugrundstücke Zeile Friedhofe und Robert-Koch-Straße im zweigeschossige Bauweise mit Dachneigung 33-35° geändert.

Mödrath 30.7.65

Laut Beschluß der Gemeindevertretung Mödrath vom 6.9.1965 wird der Plan dahingehend abgeändert, als die Baugrenze des Grundstückes Bergstraße Friedhofe / Rob.-Koch-Straße um 50 cm erweitert wird. (§ 13)

Mödrath 26/10.65

Laut Beschluß der Gemeindevertretung Mödrath vom 21.4.1966 wird die Baufluchtlinie des Kirchengrundstücks geändert, daß hier neben dem Grundstück Schlosser ein zweigeschossiges Sozialmietwohnhaus errichtet werden kann. Ferner wird der Plan so geändert, daß auf dem Kirchengrundstück, entlang der Friedhofmauer, ein Stellplatz gebaut werden kann.

Mödrath 10.5.66

Laut Beschluß der Gemeindevertretung Mödrath vom 19.7.1966 wird der Plan dahingehend geändert, daß die linksseitige Baugrenze des Grundstücks Pinks (Gemarkung Mödrath, Flur 16, Nr. 557) in der Robert-Koch-Straße um 1,25 m weiter linksseitig festgesetzt wird.

Mödrath 29/9.66